

Information zur Datenverarbeitung im Rahmen der Kirchenverwaltung und zur Durchführung von kirchlichen Amtshandlungen (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Wiederaufnahme, Übertritt, Bestattung) und Austritt

Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage

Im Rahmen der Kirchenverwaltung sowie zur Durchführung von kirchlichen Amtshandlungen verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten, die im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG), das Bundesmeldegesetz (BMG) und der Kirchenmeldewesenanordnung (KMAO) stehen:

- Zum Zwecke der Kirchenmitgliederverwaltung zur Erlangung des pastoralen Auftrages und der Aufgaben der Kirchengemeinde werden Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland, Tag des Ein- und Auszugs, Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der minderjährigen Kinder, Übermittlungssperren, Sterbetag und –ort (Rechtsgrundlage hierfür § 6 Abs.1, lit a und f KDG sowie § 42 BMG)
- Zum Vollzuge kirchlicher Amtshandlungen, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern (Rechtsgrundlage hierfür § 6 Abs.1, lit a und f KDG, §§ 42 und 55 Abs. 2 BMG als auch § 5 Abs. 3 Satz 1 KMAO)
- Zur Vorbereitung und Durchführung der kirchlichen Amtshandlungen werden nur die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet. Es handelt sich dabei insbesondere um Kontaktdaten der Beteiligten, Daten über die Religionszugehörigkeit, Daten über den Empfang von Sakramenten, Personenstandsdaten auf der Grundlage des § 6, Abs.1, lit b und lit f KDG.
- Zum Zwecke des Versandes von Kirchengemeindeinformationen. Zur vereinfachten Information der Kirchenmitglieder werden zum Teil Informationen per E-Mail versendet. (Rechtsgrundlage § 6 Abs. 1, lit f KDG)
- Weitergehende Daten verarbeiten wir nur mit Ihrer schriftlich erteilten Einwilligung auf der Rechtsgrundlage nach § 6 Abs. 1 lit. b) KDG. Das gilt vor allem für die Veröffentlichung/Verbreitung von Namen, Vornamen und Gemeinde sowie Fotografien oder Filmaufnahmen im Zusammenhang mit der Sakramentsspendung und der Vorbereitung hierauf. Den Umfang der Veröffentlichung bestimmen die Betroffenen gemäß dem Einwilligungsformular selbst.

Bezugsquelle der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zugehörigkeit der Katholischen Kirche, als öffentliche Religionsgemeinschaft, durch staatliche Übermittlung auf der Grundlage des BMG erhoben und verarbeitet und durch kirchliche Amtshandlungen erweitert. Darüber hinaus erhobene Daten, haben wir von Ihnen im Rahmen der Anmeldung zur Sakramentsspendung erhalten.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) können zur Erlangung von staatlichen oder kirchlichen Zuschussmitteln aus der Bildungsarbeit an entsprechende kommunale Behörden oder andere katholische Körperschaften weitergeleitet werden.

Ferner sind wir als Kirchengemeinden verpflichtet vollzogene Amtshandlungen in das kirchliche Meldewesen einzupflegen sowie den Meldebehörden mitzuteilen.

Im Rahmen einer Veröffentlichung über das Pfarrblatt, die Homepage, Aushänge oder örtliche Bekanntmachungsblätter, gemäß der von Ihnen erteilten Einwilligung, erfolgt natürlich eine Offenlegung gegenüber Dritten, je nach gewähltem Publikationsmedium.

Dauer der Speicherung und Löschung der Daten

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies zur Erfüllung unseres pastoralen Auftrages/Aufgabe und gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese gelöscht bzw. zur Weiterverarbeitung gesperrt und befinden sich im Archiv der Kirchengemeinde, gemäß der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) besteht nach §4 eine Archivierpflicht und nach §7, Abs. 2 ist das Archivgut auf Dauer zu erhalten und in jeder Hinsicht sicher zu verwahren. (KAO veröffentlicht im OVB 02 / 2014)